Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2414

24. 02. 83

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. anknüpfend an seine Entschließung vom 14. Oktober 1981 zu der Verantwortung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten[1]),

B. in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1–1052/82) —

1. stellt nachdrücklich fest, daß die einheitliche, vollständige und gleichzeitige Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten fundamentale Voraussetzung für das Bestehen einer Rechtsgemeinschaft darstellt;

2. besorgt über die negativen Folgen, die sich aus der gezielten Mißachtung von Urteilen des Gerichtshofes durch Mitgliedstaaten für die Anerkennung des Gemeinschaftsrechts als verbindliches Recht, nicht zuletzt auch im Bewußtsein der Bevölkerung, ergeben;

3. wiederholt seinen Hinweis auf die Schlüsselfunktion, die der Gerichtshof in seiner Verantwortung für die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge einnimmt;

4. ist sich der Problematik bewußt, daß die bestehenden Verträge keine Vollstreckungshandlungen gegen Mitgliedstaaten erlauben und bedauert mit dem Gerichtshof, daß nur der EGKS-Vertrag flankierende Maßnahmen zugunsten der vertragstreuen oder zu Lasten der vertragswidrig handelnden Mitgliedstaaten zuläßt;

---

[1]) ABl. EG Nr. C 287 vom 9. November 1981, S. 47 – Bericht Sieglerschmidt (Dok. 1–414/81)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 83 06169 – vom 21. Februar 1983.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Februar 1983 angenommen.

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemäß dem Vorschlag des Europäischen Gerichtshofes eine Änderung des EWG-Vertrags anzunehmen, derzufolge reale Strafmaßnahmen gegen einen Mitgliedstaat verhängt werden können, der sich der Mißachtung eines Urteils schuldig macht, insbesondere

   — soll der Gerichtshof die Maßnahmen festlegen können, die dieser Mitgliedstaat zu treffen hat;

   — soll die Vollstreckung des Urteils einer angemessenen systematischen Kontrolle unterliegen;

   — soll schließlich jede von dem betreffenden Mitgliedstaat beantragte Begünstigung davon abhängig gemacht werden, daß das Urteil nicht länger mißachtet wird;

   fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ferner auf, die Mitgliedstaaten durch die Ausarbeitung eines geeigneten Änderungsvorschlags zu unterstützen;

6. fordert die Kommission auf, in ihren Klagen gegen vertragsuntreue Mitgliedstaaten soweit wie möglich eine rückwirkende Beseitigung der Vertragsverletzung zu beantragen und außerdem für eine Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Entschädigung für rechtswidriges Verwaltungshandeln – soweit es dabei um die Anwendung von Gemeinschaftsrecht geht – geeignete Vorschläge auszuarbeiten, um so den Betroffenen die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern;

7. ist der Auffassung, daß in Fällen, in denen der Europäische Gerichtshof bestimmte Steuern oder Abgaben für unvereinbar mit dem Vertrag erklärt hat, die nachträgliche Einführung einer nationalen Rechtsvorschrift, durch die das Recht auf Erstattung der illegal erhobenen Steuern oder Abgaben eingeschränkt wird, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, den Gewinn aus dieser illegalen Steuer oder Abgabe einzubehalten, mit dem Geist der Gemeinschaft unvereinbar ist und aufgehoben werden sollte;

8. erinnert daher die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 171 des EWG-Vertrages, alles zu unternehmen, um die Ziele des Vertrages zu erfüllen und den Urteilen des Gerichtshofes nachzukommen;

9. ersucht die Kommission dringend, Vorschläge auszuarbeiten, wonach die Mitgliedstaaten, nachdem der Gerichtshof gemäß dem Verfahren in Artikel 177 entschieden hat, verpflichtet werden, die Kommission und den Gerichtshof über das endgültige Urteil des nationalen Gerichts zu unterrichten;

10. fordert die Kommission auf, gegen die Mitgliedstaaten, die das Gemeinschaftsrecht verletzen, ohne Unterschied und unverzüglich das Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, dabei aber das Vorverfahren voll auszuschöpfen, um möglichst eine friedliche Beilegung ohne Klageerhebung zu erreichen;

11. betont die Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten auch aufgrund der Vorabentscheidungsurteile des Gerichtshofes, die

die Unvereinbarkeit einzelstaatlicher Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht feststellen, das einzelstaatliche Recht in diesem Sinne an das Gemeinschaftsrecht anpassen;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, daß eine Erklärung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens sie verpflichtet, sich an diese Vorabentscheidung zu halten, so daß die Notwendigkeit eines weiteren Vorgehens gegen sie nach Artikel 169 des EWG-Vertrages entfällt;

13. begrüßt die erst kürzlich bekräftigte Rechtsprechung des Gerichtshofes zur partiellen unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien, durch die die Einheit des Gemeinschaftsrechts trotz vertragswidrigen Verhaltens einzelner Mitgliedstaaten gewahrt werden kann;

14. begrüßt in diesem Zusammenhang ferner, daß der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur direkten Unanwendbarkeit von innerstaatlichen Vorschriften, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht er bereits festgestellt hat, kürzlich bekräftigt hat;

15. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament unmittelbaren Zugang zu den Daten zu verschaffen, die bei ihr im Rahmen ihrer Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten gespeichert sind, soweit diese Daten nicht vertraulicher Art sind;

16. hält es für angebracht, daß die Kommission halbjährlich eine Mitteilung darüber veröffentlicht, welche Richtlinien in dem sechs bis zwölf Monate zurückliegenden Halbjahr in nationales Recht umzusetzen waren, welche Mitgliedstaaten dieser rechtlichen Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind und welche Gründe diese gegebenenfalls dafür genannt haben;

17. fordert die Kommission außerdem auf, jährlich einen schriftlichen Bericht über sämtliche Vertragsverletzungen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, in dem anzugeben ist, welche innerstaatlichen Stellen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen haben und in welchem Stadium sich das Verfahren befindet;

18. wünscht gegebenenfalls zu diesem Jahresbericht in einem eigenen, ihm vom Rechtsausschuß vorzulegenden Bericht Stellung zu nehmen und beide Berichte insbesondere den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme und geeignet erscheinender Auswertung zuzuleiten;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Präsidenten des Rates, der Kommission und des Gerichtshofes sowie den Parlamenten, den Regierungen und insbesondere den Justizministern der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
SSN 0722-8333